

### **Textliche Festsetzung zur 16. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 10 d, Kennwort: „Westliche Innenstadt“**

Das unter Denkmalschutz stehende Kannegießerhaus, Marktstraße 12, wird nach Art der Nutzung als Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO festgesetzt; hier sind Wohnungen sowie nur die in § 7 (2) BauNVO genannten Nutzungen – mit Ausnahme von Tankstellen und Vergnügungsstätten – zulässig.

#### **Nachrichtliche Übernahme :**

Das Kannegießerhaus, Marktstraße 12, ist als Gesamtobjekt in die Denkmalliste der Stadt Rheine eingetragen. Bei baulichen Änderungen am Denkmal selbst ist das Benehmen mit der Denkmalbehörde herzustellen.

#### **Hinweis :**

Im Änderungsbereich werden archäologische Funde/Befunde/Bodendenkmäler erwartet. Deshalb sind mit der Erteilung von Baugenehmigungen oder ähnlichen Genehmigungen folgende Auflagen zu machen:

Dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Archäologie für Westfalen oder der Stadt Rheine als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (erd- und kulturgeschichtliche Bodenfunde), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig – mindestens 2 Wochen vorher – dem LWL –Archäologie für Westfalen, Bröderichweg 35, 48159 Münster schriftlich mitzuteilen. Den Beauftragten des o.g. Amtes ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG W). Die hierfür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Desweiteren ist bei baulichen Änderungen im Umfeld bzw. in der Umgebung mit unterirdischer Infrastruktur zu rechnen.